

**VEREIN DER FÖRDERER, FREUNDE UND EHEMALIGEN DES
MAX-VON-LAUE-GYMNASIUMS e.V.**

SATZUNG

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Förderer, Freunde und Ehemaligen des Max-von-Laue-Gymnasiums e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Koblenz und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Gymnasiums in sämtlichen schulischen Fachbereichen und Aktivitäten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand zuzuleiten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft bei Beitragsrückstand oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags endet erst mit Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.
3. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages nach elektronischer (die E-Mail-Adresse muss zur entsprechenden Verwendung dem Verein mitgeteilt worden sein) oder schriftlicher Aufforderung im Rückstand bleibt und trotz Aufforderung, in welcher auf die Folge des Mitgliedschaftsverlustes hingewiesen werden muss, den rückständigen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Versand der Aufforderung zahlt.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
2. Der Mindestjahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Seine jeweilige Höhe wird in einer Beitragssatzung des Vereins geregelt. Der Beitrag ist im ersten Quartal des jeweiligen Jahres durch Beitragseinzug

zu entrichten. Über Änderungen des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Beisitzern; einem Schriftführer und dem Kassenwart. Ein Mitglied des Vorstandes nimmt die Aufgaben wahr, die sich im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Ehemaligen ergeben.
2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt (§ 26 BGB).
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er fasst seine Beschlüsse in einer Sitzung, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich unter angeben der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen wird. In begründeten Fällen ist eine kürzere Frist zulässig.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.
5. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall sind alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung zu beteiligen.
6. Der Vorstand trifft die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Maßnahmen der in § 2 Abs. 1 genannten Art gefördert und unterstützt werden.

Der Schulleiter soll vor der Entscheidung der Vergabe von Fördermitteln dazu angehört werden.

Der Vorstand kann die Vergabe der Fördermittel durch besondere Vergaberichtlinien regeln und diese bei Bedarf ändern oder ergänzen.

Die Mitglieder sind in der darauffolgenden Mitgliederversammlung oder durch Rundschreiben über Änderungen zu unterrichten.

7. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zusammen.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so kann ein bei der Vorstandswahl gewähltes Ersatzmitglied nachrücken. Die Amtszeit des Vorstandes endet immer erst mit der nächsten gültigen Vorstandswahl.
9. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich; über seine Tätigkeit hat er die Mitgliederversammlung zu informieren (Geschäftsbericht).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand allein erledigt werden dürfen, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Insbesondere obliegt ihr
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Genehmigung des Geschäftsberichts,
 - die Wahl des Vorstandes und seiner Ersatzmitglieder
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern.
2. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung mindestens alle zwei Jahre einmal einberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn wenigstens 25 Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

3. Die regelmäßig im II.Quartal des Kalenderjahres und im zweijährigen Rhythmus festgelegte Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Max-von-Laue-Gymnasiums Koblenz unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung eingeladen..
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht erschienene Mitglieder können ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht einem anwesenden Mitglied übertragen; jedoch kann kein Mitglied mehr als fünf abwesende Mitglieder vertreten. Sofern ein Mitglied gesetzlicher Vertreter eines Schulkindes des Gymnasiums ist, kann sein Stimmrecht auch von dem anderen Elternteil ausgeübt werden.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der darauf folgenden Sitzung vom Vorstand zu genehmigen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Zu einer Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung der einfachen Mehrheit der jeweiligen Mitglieder des Vereins.
2. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt dessen Vermögen an das Max-von-Laue-Gymnasium Koblenz. Dieses hat das Vermögen entsprechend der Zielsetzung des aufgelösten Vereins ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Koblenz, den 04.09.2013

**VEREIN DER FÖRDERER, FREUNDE UND EHEMALIGEN DES
MAX-VON-LAUE-GYMNASIUMS e.V.**

Satzung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen

Beitragssatzung zu § 5 der Satzung des Fördervereins

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied des Vereins zahlt jährlich entsprechend § 5 der Satzung einen Mitgliedsbeitrag.

Der Beitrag und Änderungen des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 2 Höhe, Fälligkeit und Erhebung des Beitrages

Der **Mindestbeitrag** beträgt

15 Euro im Jahr.

Maßgebend für die Beitragserhebung ist das jeweilige Kalenderjahr.

Er wird im ersten Quartal des jeweiligen Jahres durch **Beitragseinzug** erhoben.

Bei späterem Beitritt im Jahr wird der gesamte Jahresbeitrag mit dem Beitritt fällig und in Höhe des Jahresbeitrages erhoben.

Neben dem Mindestbeitrag können Beiträge und Geldspenden an den Verein in jeder Höhe geleistet werden.

§ 3 Bestätigung über Zuwendungen

Über die Zahlungen der Mitgliedsbeiträge und über sonstige finanzielle Zuwendungen, die als Zuwendungen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes gelten, wird eine Bestätigung ausgestellt.

§ 4 Verwendung der Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins verwendet.

Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand Rechenschaft

- auf jeder Mitgliederversammlung durch einen Bericht,
- während der Amtszeit in den Mitteilungen der Schulleitung.

Koblenz, den 04.09.2013

**VEREIN DER FÖRDERER, FREUNDE UND EHEMALIGEN DES
MAX-VON-LAUE-GYMNASIUMS e.V.**

Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen

(§ 7 Nr. 6 der Satzung)

Anträge an den Förderverein

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen des Fördervereins sind mit entsprechender Begründung schriftlich über die Schulleitung an den Vorstand einzureichen.

Die Schulleitung muss zu dem Antrag Stellung nehmen.

Die Anträge sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung dem Vorstand vorliegen.

Höhe der Zuwendungen – Begrenzung

Zuwendungen des Fördervereins werden nur im Rahmen des Satzungszweckes und nur für Maßnahmen gezahlt, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bindung nicht vom Schulträger oder von Dritten zu finanzieren sind.

Der Antragsteller hat dem Förderverein gegenüber auf Anforderung hierüber Nachweis zu führen.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich im Einzelfall nach dem Förderinteresse und nach der Höhe der verfügbaren Mittel.

Die Zuwendung kann auf einen Pauschbetrag oder auf einen bestimmten Anteil begrenzt werden.

Zuwendung an bedürftige Schüler bei Klassenfahrten

Die Zuwendungen an Schüler für Klassenfahrten werden nur vergeben, wenn

- eine Bedürftigkeit nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird durch
 - den Nachweis der Einkommensverhältnisse der Eltern
 - einen Bescheid des Sozialamtes oder einen vergleichbaren Nachweis
 - eine Bescheinigung oder Erklärung der Schulleitung.
- Grundsätzlich zahlt der Förderverein nur dann einen Zuschuss, wenn keine Zuwendungen von anderen Einrichtungen (z.B. Sozialbehörde) gezahlt werden.

Ein negativer Bescheid des Sozialamtes ist vorzulegen.

- Der Schüler muss erklären, dass er über keine eigenen Einkünfte verfügt.
- Der Förderverein leistet einen Zuschuss bis zu 50 % der Kosten, höchstens jedoch 150 Euro je Schüler.
- Anträge auf Bezuschussung sind in diesen Fällen bis zu einem vom Förderverein vorgegebenen Termin über die Schulleitung einzureichen.

Der Termin wird im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt.

- Das Gesamtbudget zur Bezuschussung solcher Förderfälle wird vom Vorstand des Fördervereins zu Beginn des Jahres festgelegt.

- Diese Fördergrundsätze gelten für alle eingereichten Zuschussanträge.

Abweichungen von diesen Vergaberichtlinien sind nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich. Die Abweichung ist schriftlich zu begründen.

Die Vergaberichtlinien können bei Bedarf durch Beschluss des Vorstandes geändert oder ergänzt werden.

Die Mitglieder sind in der darauffolgenden Mitgliederversammlung oder durch Rundschreiben darüber zu unterrichten.

Koblenz, den 04.09.2013